Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43.

Düsseldorf, Freitag, den 30. May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 154. Die Trennung der Aufsicht auf Kirche und Schule betr.

Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel nachgelassen gewesen, daß die Schul-Inspection von den übrigen Geschäften der Superintendentur dergestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geistlichen hinsichtlich der Schul-Angelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgesetzten Behörde sind gebracht worden. Diese Verwilligung ist in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in anderen jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortschritten des Volksschulwesens der neuesten Zeit hinlänglich bekannt waren.

Der letzt erwähnte Grund kann inskünftig wohl nicht mehr oft Statt finden, da theils von den meisten der jetzigen Superintendenten, denen die Schul-Inspection belassen ist, vorausgesetzt werden darf, daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzenden jederzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ihres Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind.

Es wird daher von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammengehörenden Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zuläßig seyn, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung seiner Geschäfte nöthig machen. In diesem Falle aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß inskünftig, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäften der Schul-Inspection dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schul-Inspectoren nur als seine Vikarien betrachtet werden und verpflichtet seyn

sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen.

Hierdurch soll jedoch nicht verhindert seyn, daß in Diöcesen von großem Umfange oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger, für gewisse Theile des Sprengels bestellet werden dürfen, nur soll dies jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch denselben keinesweges ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch soll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältnisse der bis jetzt schon ernannten und bestätigten Schul-Inspectoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher sie die Schulaufsicht führen einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig seyn.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch die dortigen Amts-Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1823.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.

Altenstein.

Nr. 155. Steckbrief gegen den Joseph Maehler. I. 9104.

Am 17. d. M. ist der wegen qualificirten Diebstahls zum Festungsbau verurtheilte Jude Joseph Maehler aus Köln entwichen. Derselbe ist aus Nettesheim im Kreise Neuß gebürtig, 24 Jahre 6 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, und von Profession ein Metzger; hat braune Haare, niedrige bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnlichen Mund, lange etwas gebogene Nase, rundes Kinn, gesunde Zähne, braunen Bart, langes hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und als besonderes Kennzeichen, auf dem linken Arm eine kleine Narbe.

Alle Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen wachen, und ihn im Betretungsfall an die Königliche Kommandantur in Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle Civil- und Militär-Behörden wollen auf den, von dem 40. Königl. Infanterie-Regiment (8tes Reserve) desertirten Musk tier Joseph Suvenagel wachen, und ihn im Betretungsfalle nach Luxemburg an den Kommandeur des gedachten Regiments abführen lassen. Nr. 156. Steckbrief gegen den Joseph Suvenagel. I. 9106.

Derselbe ist aus Düsseldorf gebürtig, 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, und von Profession ein Tischler; hat blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, bedeckte Stirn, breite Nase, dicken Mund mit aufgeworfenen Lippen, längliches Kinn, keinen Bart, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe. Er war bekleidet mit einer Montirung, einer grau n tuchenen Hose, einem Paar Halbstiefeln, einer tuchenen Halsbinde, einem Hemde, und einer blauen tuchenen Feldmütze.

Düsseldorf, den 20. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d M. sind von der Zeche Neuglück bei Werden folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden: Diebstahl auf der Zeche Neuglück.

1) ein eiserner Waagebalken, etwa 20 Zoll lang, und 1 Zoll dick, auf dem sich der Preußische Stempel, und das Wort Essen befinden; 2) zwei Waageschaalen mit eben dieser Bezeichnung; 3) 9¾ Pfund geaichtes eisernes Gewicht.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 18. Mai 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In der Nacht vom 14/15 Mai d. J. sind in dem Hause der Wittwe Gritgen Bendmann auf Vorssels Hof zu Neukirchen, Kreis Rheinberg, mittelst Einbruchs folgende Effekten gestohlen worden, als: Diebstahl zu Neukirchen.

a) aus einer eichenen verschlossenen Kleiderkiste

1) ein rother boyener Frauenrock, in dessen Tasche vier Reichsthaler 12 Stbr. an Münze befindlich waren; 2) ein schwarzer sergener Frauenrock; 3) ein blauer dito; 4) ein grüner dito; 5) eine grüne, eine schwarze und eine blaue Frauenjacke von feinem Tuch; 6) eine blaue kattunene, und eine blaue, rothe und gelbe quarrirte Frauenjacke von Madras; 7) eine braun und roth quarrirte Frauenjacke

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Madras; 8) eine blau und roth quarrirte, und zwei blau und gelb gestreifte Schürzen von Madras; 9) zwei schwarze, noch nicht fertige Schürzen von Nesseltuch; 10) eine braune Schürze von Nesseltuch; 11) eine blaue leinene Schürze; 12) drei weiße nesselne Halstücher, ein schwarz seidenes dito, ein solches von schwarzem Nesseltuch mit buntem Rande, zwei roth kattunene Tücher mit buntem Rande, ein grünes kattunenes Tuch mit buntem Rande, ein roth, gelb und grau quarrirtes Tuch von Kattun, zwei braune Halstücher von Madras, mit buntem Rande und gestickten Blumen; 13) drei weiße und vier bunte Frauenmützen; 14) ein großes flächsenes und baumwollenes Bett-Tuch, roth gezeichnet mit den Buchstaben G. B. P.; 15) ein blauer Bettüberzug von Doppelstein; 16) zwei flächsene Bett-Tücher; 17) ein mit einem bunten Rande ausgenähetes Halstuch; 18) ein Tischtuch von Gebild, 6 bis 7 Ellen lang; 19) vier Frauenhemde, vier Mannshemde, roth gezeichnet mit den Buchstaben P. B. T., und ein Kinderhemd; 20) ein Stück Mississelan, ein Stück Leinwand, und zwei Tischtücher.

b) Aus einer anderen unverschlossenen eichenen Kiste:

1) ein dunkelgrauer tuchener Manns-Ueberrock; 2) ein hellblauer ausgeschnittener Mannsrock von feinem Tuche; 3) eine Kornblumenblaue lange Hose; 4) eine gelb, weiß und schwarz gestreifte Weste von Sammet; 5) eine gelb, blau, roth und grün gestreifte Weste von Wollkord; 6) eine gelb und roth gestreifte kattunene Weste; 7) eine kattunene Weste mit rothen Blumen; 8) ein neuer runder ganz feiner Mannshut, und ein etwas älterer; 9) eine eingehäusige französische silberne Taschenuhr; 10) ein braun seidenes Halstuch mit buntem Rande, ein feines kattunenes rothes Halstuch mit buntem Rande, ein aschgrau geblümtes dito, ein weißes dito von Nesseltuch, und ein rothes dito; 11) ein dunkelblauer tuchener Knabenrock; 12) eine große flache zinnerne Schüssel; 13) ein sogenanntes zinnernes Kümpchen mit zwei Ohren; 14) zwei zinnerne Suppenschüsselchen; 15) zwei kleine Sackpistolen, wovon die eine mit ganz eisernem Schaft; 16) ein blecherner Schaumlöffel, ein Suppenlöffel, eine Milchkanne von Zinn, und ein Spiegel mit braunem Rande.

Ich ersuche Jedermann, dem diese Effekten zu Gesicht kommen, oder zum Ankauf angeboten werden sollten, so wie auch, wer zur Ausmittelung der Thäter Auskunft zu geben im Stande seyn möchte, mich oder die nächste Polizei-Behörde davon ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Cleve, den 18. Mai 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf